



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden
und Landkreise und kreisfreie Städte

über
Landesverwaltungsamt

Institut für Brand- und Katastrophenschutz
Heyrothsberge

per Mail

nachrichtlich

Städte und Gemeindebund
Landkreistag Sachsen-Anhalt
Landesfeuerwehrverband

**Wiederaufnahme der Aus- und Fortbildung für Feuerwehren, Einheiten
des Katastrophenschutzes und am Institut für Brand- und Katastrophenschutz
Heyrothsberge**

26. Mai 2020

Zeichen:
24.21.- 13220

Bearbeitet von:
René Knoblauch

Durchwahl:
(0391) 567-5275

E-Mail:
Kathrin.Dynia@mi.sachsen-anhalt.de

Auf Grund der aktuellen Lageveränderungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt ist es den Kommunen möglich, die Aus- und Fortbildung für Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes jetzt wiederaufzunehmen. Das Land kann das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) wieder zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stellen.

Grundlage hierfür bildet die voraussichtlich noch heute verkündete 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (6. SARS-CoV-2-EindV).

Bereits seit 18.05.2020 ist die Aus- und Fortbildung in Kleinstgruppen bis zu 5 Teilnehmern und ab 28.05.2020 in Gruppen bis zu 10 Personen zulässig. Gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV ist ab dem 28.05.2020 auch die Durchführung von Fachveranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern möglich. Darunter fallen auch fachkundig organisierte Aus- und Fortbildungen der oben genannten Bereiche, insbesondere die Standortausbildung nach FwDV 2, wenn durch die Feuerwehr folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

- Vorliegen eines Ausbildungsplanes, der den Ablauf, eine(n) Ausbildungsverantwortliche(n), zugleich Hygienebeauftragter, den Teilnehmerkreis bestimmt und die
- Einhaltung der folgenden Hygienestandards sicherstellt:
 - o 1,5 Meter Sicherheitsabstand zwischen den Personen,
 - o Anwesenheitsliste mit Erfassung der Teilnehmerdaten (Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer)ⁱ,
 - o Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen,
 - o Personen mit bestimmten Auslandsaufenthalten sind ebenfalls auszuschließenⁱⁱ,
 - o aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette,
 - o Beachtung und Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 6. SARS-CoV-2-EindV ⁱⁱⁱ, den Empfehlungen des RKI, sowie der aktuellen DGUV Richtlinien.

Für praktische Ausbildungsmaßnahmen ist ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen zu gewährleisten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur zulässig, wenn es zwingend zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Zur Verminderung der Ansteckungsgefahr soll ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.

Ausbildung in festen Gruppen ist vorzuziehen, ein Wechsel von Gruppenmitgliedern sollte vermieden werden.

Aus- und Fortbildung auf Kreisebene

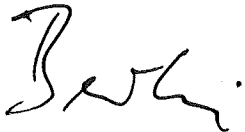
Die Regelungen zur Standortausbildung können analog angewendet werden.

IBK Heyrothsberge

Das IBK Heyrothsberge nimmt den regulären Dienstbetrieb schrittweise ab dem 01.07.2020 wieder auf.

Ab dem 02.06.2020 werden zu ausgewählten Lehrgängen Online-Schulungen angeboten. Im Einzelfall finden bereits ab diesem Zeitpunkt Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Form von Präsenzausbildungen statt. Die angebotenen Lehrgänge werden schnellstmöglich auf der Homepage des IBK Heyrothsberge eingestellt. Für die Schule wird ein Hygienekonzept erstellt.

Im Auftrag



Berkling

ⁱ Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind die Daten zu löschen.

ⁱⁱ Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Staat, der nicht der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 248) angehört, zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten.

ⁱⁱⁱ § 2 Abs. 1: „In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Betrieb der Einrichtungen und Angebote erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
3. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Besucherinnen und Besuchern (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen); § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Lassen sich in Einrichtungen, Betrieben und bei Angeboten die Abstandsregelungen nach Satz 2 Nr. 1 durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere der räumlichen Trennung, der Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder dem Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht sicherstellen (z. B. Ladengeschäfte), hat der Infektionsschutz der Besucherinnen und Besucher zusätzlich zu erfolgen durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur aufhalten:

1. bei einer Fläche bis zu 800 Quadratmetern höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je 10 Quadratmeter Fläche,
2. bei einer Fläche von mehr als 800 Quadratmetern zusätzlich zur Höchstkundenanzahl nach Nummer 1 höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je 20 Quadratmeter der Fläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.“